

Technische Sektion der k. k. Statthalterei

Nr. *verf. Negr. 20/4*

Innsbruck, am 18. April 1912

Betreff: *und. Ob. D. Blaas 20/4.*

Hochgeehrter Herr Professor !

Auf Ihr geehrtes Schreiben vom 14. ds. Ms. teile Ihnen mit, dass, wie aus einer in den Gubernialakten enthaltenen Vormerkung zu ersehen ist, die Akten betreffend die Schiffbarmachung des Jnn und der Etsch leider skartiert worden sind.

In den Akten der Innsbrucker - Baudirektion enthält die Position-Faszikel 71 Nr. 5 und 15 insoferne etwas Einschlägiges, als die Abtragung des Hallerrechens und die Schiffbarmachung des Jnn zwischen Hall und Innsbruck behandelt erscheint. Man kann indessen nicht entnehmen, ob das Konzept der Ministerialerlässe von Negrelli ist; das müsste aus den Originalakten des Ministeriums entnommen werden.

Ich bedaure, dass ich nicht befriedigende Aufschlüsse zu geben in der Lage bin und zeichne mit besonderer

H o c h a c h t u n g

ergebenst



1158/27/1

Juni 22/5 1912

Sehr geehrter Herr Professor!

Man kennt im Archiv des Landes in bezug
nicht Herrn Prof. selbst hierher zu bringen
Von Regelli sind bloß 2 Dokumente vorhanden
Das erste ist ein, aus einer juristischen Abhandlung über
Schweizer J. General Prosper Regelli J. Murkhar
datiert vom 17. 1843 an das tiroler Gubernium
gerichtet unter Präsident, Grafen Brandt.

Der Inhalt des selben ist kurz folgender:

Dieser Herr Regelli, der nun tiroler Landesrat abgeordnet
wird beauftragt Regelli, der der Verkehr mit seinem
geliebten Stammesland abgeschlossen ist, wenigstens
stark gepflegt zu wird.

Es liegt zwar keine Zweifel, daß die Verkehrswege
zwischen dem Staat bis zum Staat (als Linie Reichs Staat)
wie der Staat bis zum Staat in Österreich, ja vielleicht
bis zur Staat in Staat herauf mindest verwirklicht
wird werden müssen, daß man bis zu dem
Realisierung des Verkehrs in tirol bereits bedeutender
Schadens erfahret werden muß. (Eine Bahnlinie in den
Österreich ist nicht erwähnt, wenden bloß von der Staat Staat
aus bis zum Staat; eine Bahnlinie, in den Österreich
muß vielleicht Regelli stimmte als zu Staat in Staat
stark erfahret sein) Die einzig Halbierung dieser
Schaden wegen bringen nicht in der Staat einer
regelmäßigen Dampf Staat von Staat
Man am Staat die Staat alle bei Staat, in
Abkündigung mit der Staat Dampf

Schiffahrt, und von Jambouk bis Passau
auf dem schiffbaren Fluss in Verbindung mit
d. bair.-öster. Donau-Dampfschiffahrt.

Als ein großzügiges Projekt, das eigentlich durch
eine neue Tarnbezeichnung bekräftigt ist.

Siehe nun in uns selbst den großen Fortschritt, und besond.
die Dampf-Schiffahrt, die glänzend bis in die letzten

Jahren ein regelmäßiges Fluss- u. Kanalverkehr, alle-
dings ohne Dampf-Schiff von Hall aus bis Raasdorf
für den Salztransport d. Saline bestand.

Regelmäßig fährt in diesem System weiter aus.

Die Schiffahrt von Lyon bis ins adriat. Meer, ein
solches größtes Gefälle u. ist selbst für schwere Schiffe
schon seit Jahrhunderten schiffbar, doch die wenigen
schwierigen Stellen, die die Schiffahrt bei Mars u. an
der Rhone in einer Schiffahrt entgegenstellt nicht
bedenkt werden können.

Bedeutender ist das Gefälle d. Fluss von Jambouk
bis Passau, das sich immerhin nicht mit dem
der Rhone bei Lyon zu vergleichen, die Dampfschiffahrt
auf dem Fluss bei Mars u. abwärts
befahren wird, abgesehen davon Flussbett völlig verwehrt
wird u. überlaufend verwehrt wird.

Weniger ungeeignet ist die Schiffahrt von Mars u. d. Mosel
u. dem Neckar. Diese werden, fast u. mit Dampf-
schiffen (12 PS. bei 10-12 Zoll Tiefgang) befahren
u. nur er selbst ist lang angelegt, das beweist

die Schiffahrt an d. Elbe, der Oder u. der oberen Donau
wegen zu geringem Wasser eingestellt werden
müßte, der Verkehr auf d. Mosel u. dem Neckar
die zu großen Zeit für die Befahrung ihrer Wasserführung
mangelhaft mehr Mühe bringen als die Dampfschiffahrt
betriebe. Diese Anblicke erweitert in ihm
wird die Erinnerung an viele heimische

